

Satzung über die Durchführung eines Modulstudiums auf dem Gebiet der Natur- und Ingenieurwissenschaften („studium MINT“) an der Technischen Universität München

Vom 17. Mai 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Umfang des Modulstudiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Leistungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 10 Leistungsnachweis, Zertifikat
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage : Prüfungsmodule

§ 1 Geltungsbereich, Ziele

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte von Modulstudien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Modulprüfungen. ²Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne, ausgewählte Module der grundständigen Bachelorstudiengänge der Technischen Universität München absolviert werden. ³Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Dieses Modulstudium wird angeboten, um Einblicke in die Grundlagen auf dem Gebiet der Natur- und Ingenieurwissenschaften zu vermitteln. ²Das Modulstudium dient dazu, eine Orientierung zu ermöglichen, den Einstieg in ein naturwissenschaftlich-technisches Studium zu erleichtern sowie neue Studierendengruppen zu erschließen.

§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Aufnahme des Modulstudiums an der Technischen Universität München ist ausschließlich im Sommersemester zulässig.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei einem Modulstudium ein Semester. ²Der Umfang der im Rahmen des Modulstudiums abzulegenden Module beträgt in der Regel 21 Credits. ³Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können im Einzelfall Module im Umfang von bis zu 32 Credits abgelegt werden.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Für das Modulstudium studium MINT müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

§ 4 Umfang des Modulstudiums

¹Im Rahmen dieses Modulstudiums werden ausgewählte, in der Anlage gelistete Module der grundständigen Bachelorstudiengänge aus dem Bereich der Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Universität München im Umfang von 21 Credits angeboten. ²Darüber hinaus können gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfall weitere Module abgelegt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften der Studienfakultät Munich School of Engineering.

§ 6 Anrechnung von Leistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen dieses Modulstudiums erbracht werden, regelt § 16 APSO.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Wer für das Modulstudium studium MINT immatrikuliert ist, gilt zu den Modulprüfungen des Modulstudiums als zugelassen. ²Wer sich bereits in einem höheren als dem zweiten Fachsemester in einem Studiengang an einer Hochschule befindet oder bereits über einen Hochschulabschluss verfügt, kann nicht zu Prüfungen des Modulstudiums zugelassen werden.
- (2) ¹Studierende gelten zu den Modulprüfungen als gemeldet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe entsprechend § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ³Ein Rücktritt gemäß § 10 Abs. 7 APSO ist nur einmal möglich.

§ 8 Prüfungen

¹Art und Dauer einer Prüfung gehen aus der Anlage hervor. ²Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 9 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

¹Nichtbestandene Prüfungen können einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine Meldung gem. § 7 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ³Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung müssen Studierende nicht mehr immatrikuliert sein.

§ 10 Transcript of Records, Zertifikat

¹Für die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen gemäß Anlage wird ein Zertifikat vergeben. ²Über die im Rahmen des Modulstudiums abgelegten Module wird ein Transcript of Records ausgestellt. ³Das Transcript of Records wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2017 ihr Modulstudium aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung eines Modulstudiums auf dem Gebiet der Natur- und Ingenieurwissenschaften („studium MINT“) an der Technischen Universität München vom 11. April 2014 außer Kraft. ²Studierende, die vor dem Sommersemester 2017 ihr Modulstudium aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Pflichtbereich

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer (Min.)	Sprache
MA8802	Elementare Anwendungen der Mathematik in Informatik und Ingenieurwissenschaften	4 V + 2 Ü	SoSe	6	5	Klausur	90	Deutsch
PH9030	Grundlegende Konzepte der Experimentalphysik*	2 V + 1 Ü	SoSe	3	3	Klausur	90	Deutsch

*) Das Modul kann durch ein gleichwertiges Modul ersetzt werden. Die entsprechende Liste möglicher Module wird spätestens zu Semesterbeginn auf der Internetseite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Studienleistungen: Es sind alle aufgeführten Module in Form von Studienleistungen zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer (Min.)	Sprache
SE0101	Interdisziplinäre Grundlagen	2 V	SoSe	5	5	Bericht	-	Deutsch
SE0102	Welt der Ingenieure	2 V	SoSe	1	2	Bericht	-	Deutsch
SE0103	Interdisziplinäres ingenieurwissenschaftliches Praxisprojekt	P	SoSe	2	3	Projektarbeit	-	Deutsch
SE0104	Schlüsselkompetenzen	V/Ü/P	SoSe	3	3	Übungsleistung	-	Deutsch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; SoSe = Sommersemester;
V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. Februar 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 17. Mai 2017.

München, 17. Mai 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Mai 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Mai 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Mai 2017.